

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

- Bestellung eines kommunalen Behindertenbeauftragten -

Für die Beratung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 22.5.2023

Antrag in Kurzform:

Der SKS beschließt, die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der/des kommunalen Behindertenbeauftragten des Zollernalbkreises nicht mehr im Ehrenamt, sondern ab dem 1.7.2023 im Hauptamt und nach öffentlicher Ausschreibung zu besetzen, die im Stellenumfang zunächst offenbleibt, aber mindestens 50% beträgt.

Bisherige Situation im Zollernalbkreis:

Der Zollernalbkreis hat sich bisher für das Ehrenamt entschieden. Ausgeübt wurde diese Funktion durch Herrn Bürgermeister Miller aus Rosenfeld.

Neben Kostengründen wurden als Argumente für die Ehrenamts-Variante bisher angeführt:

- Einführung einer Stabsstelle Inklusion aufgrund der zuvor erstellten Teilhabeplanung
- Das Ehrenamt habe sich bewährt

Die Stabsstelle Inklusion gibt es nicht mehr und die angebliche Bewährung basiert auf Aussagen, die bisher weder quantitativ noch qualitativ belegt sind.

Folgende Argumente für die Hauptamt-Variante kamen bisher nicht zum Zug:

- Es handelt sich um eine persönlich wie fachlich anspruchsvolle Aufgabe, die dazu noch aufgrund ihrer Bedeutung - wie andere anspruchsvolle Aufgaben auch – in professionelle hauptamtliche Hände gehören.
- Eine Besetzung „nur“ im Ehrenamt kann als mangelnde Wertschätzung der Belange von Menschen mit Behinderung interpretiert werden.
- Nur noch wenige Landkreise halten an der Ehrenamts-Variante fest.
- Die Aufgabe kann nicht sachgerecht „nebenbei“, also zusätzlich zu einer fordernden hauptamtlichen Aufgabe von der derselben Person ausgefüllt werden.
- Mit der Zielsetzung eine Besetzung im Hauptamt und idealerweise mit jemandem mit eigener Betroffenheit wird dem Inklusionsgedanken in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX stellt den größten Einzelposten im Kreishaushalt dar. Die zu Grunde liegenden Bestimmungen sind äußerst kompliziert und lassen Spielräume zur Ausgestaltung. Naturgemäß gibt es dazu Konflikte zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und der Kreisverwaltung, die ein professionelles Ombudswesen erfordern.

- Die Landesregierung hat die Belange von Menschen mit Behinderung nicht in ausreichenden Maße im Fokus. Stichworte: Land erfüllt Beschäftigungspflicht von Menschen mit schwerbehinderten-Status nicht, Land streicht Mittel für ambulant betreute Wohngruppen, Land verschleppt ausreichende Finanzierung der Betreuungsvereine, Land setzt bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einseitig auf Bürokratie.
- Die Kommune eben trägt durch den direkten Kontakt besondere Verantwortung für die Belange von Menschen mit Behinderung und hat die Verantwortung, im Rahmen ihre Möglichkeiten eine Kompensation der Unzulänglichkeit der Landespolitik auszufüllen.
- Vieles in der Politik wird seit einiger Zeit mit Begriffen wie „Solidarität“, „Schutz vulnerabler Gruppen“ oder allgemein moralisch begründet. Eine professionelle Interessenvertretung für behinderte Menschen fällt mit Sicherheit auch darunter.

Hintergrund

Das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) verpflichtet die Stadt- und Landkreise, eine/n kommunale/n Behindertenbeauftragte/n haupt- oder ehrenamtlich zu bestellen. Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13.12.2006 den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (§ 1 L-BGG). **Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und nicht weisungsgebunden (§ 15 L-BGG).**

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist auf kommunaler Ebene wichtig, denn hier werden zahlreiche Entscheidungen getroffen, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen beeinflussen. Die **kommunalen Behindertenbeauftragten sind bei allen Vorhaben der Kommunen, bei denen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen** (§ 15 Abs. 4 L-BGG). Sie sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den öffentlichen Stellen unterstützt werden. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen des Datenschutzes (§ 15 Abs. 5 L-BGG).

Den Beauftragten der Stadt- und Landkreise kommt dabei eine besondere Stellung zu, da die Stadt- und Landkreise u. a. zuständig sind für die Behindertenhilfeplanung, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, für das Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX (Versorgungsverwaltung) und für Bereiche, die für Menschen mit Behinderungen eine besondere Bedeutung haben (z. B. der öffentliche Personennahverkehr, Barrierefreiheit bei Bauvorhaben usw.). Der Behindertenbeauftragte soll die Stadt- und Landkreise in Fragen der Behindertenpolitik beraten und mit den fachlich relevanten Institutionen zusammenarbeiten. Zudem soll er als **Anlaufstelle für die Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige** dienen und als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgehen (**Ombudsfrau/-mann**). Land Baden-Württemberg gewährt den Landkreisen im Falle der ehrenamtlichen Bestellung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von € 36.000 pro Kalenderjahr, für das Hauptamt € 72.000.

Andreas Hauser
für die Fraktion LKR&Basis